

Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes

„Lindenbäumchen I“ gemäß § 13 BauGB

**Stadt Nidderau
ST Heldenbergen**

BEGRÜNDUNG gemäß § 9 Abs. 8 BauGB

Aufgestellt:

PLANUNGSGRUPPE **ZIMMER // EGEL GBR**



ARCHITEKTURBÜRO FÜR STÄDTEBAU UND LANDSCHAFTSPLANUNG

Hanau-Wolfgang

08.02.2001

Allgemeines:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nidderau hat in ihrer Sitzung am 23.02.2001 die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes

„Lindenbäumchen I“

im Stadtteil Heldenbergen beschlossen und in diesem Zusammenhang in der gleichen Sitzung zur Sicherung der Planung gemäß §§ 14 Abs. 1, 16 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 5 der Hessischen Gemeindeordnung eine Veränderungssperre als Satzung erlassen.

Die Veränderungssperre ist mit Bekanntmachung vom 2001 in Kraft getreten.

Ziel und Zweck der Bebauungsplanänderung

Ziel und Zweck der Änderung des Bebauungsplanes besteht darin, innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes „Lindenbäumchen I“ keine Einzelhandelsbetriebe der Lebensmittelbranche (Lebensmittelmärkte) mehr zuzulassen.

Begründung

Die Stadt Nidderau liegt nach dem festgestellten „Regionalplan Südhessen“ im Ordnungsraum. Der Ordnungsraum ist so zu gestalten, daß die polyzentrale Siedlungsstruktur erhalten und die räumlichen Voraussetzungen für ein vielfältiges Arbeitsplatzangebot geschaffen werden.

Dazu ist ein bedarfsgerechtes und ökologischen Erfordernissen entsprechendes Flächenangebot für die Neuansiedlung, Neugründung und Verlagerung gewerblicher Unternehmen, insbesondere auch des produzierenden Sektors, in geeigneten Schwerpunkten vorzuhalten.

Die Stadt Nidderau nimmt die Funktion eines Unterzentrums wahr.

Zentraler Ort sind die Stadtteile Heldenbergen/Windecken.

Nach den Zielvorgaben des „Regionalplanes Südhessen“ soll durch die Funktion des Unterzentrums der Standort für Einrichtungen der überörtlichen Grundversorgung gesichert werden. Das volle Spektrum der Einrichtungen des täglichen Bedarfs soll hier angeboten werden. Die Funktion des Unterzentrums für Wohnen und Arbeiten ist für ihren Nahbereich zu sichern und auszubauen.

Nidderau liegt an der überörtlichen Nahverkehrs- und Siedlungsachse Hanau – Friedberg.

Nidderau hat in den letzten 10 Jahren eine überdurchschnittliche Bevölkerungsentwicklung von über 2,8% Einwohner/Jahr erfahren.

Mit der Ausweisung von Siedlungsflächen in dem zentralen Ort Heldenbergen / Windecken ist eine angemessene Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des täglichen Bedarfs aber insbesondere auf dem Lebensmittelmarkt entstanden. Der Einzelhandel –Lebensmittelmarkt- konnte sich an städtebaulich integrierten Standorten entfalten und die verbrauchernahe Versorgung in zumutbarer Entfernung gewährleisten.

Lebensmittelmärkte haben sich an der Siedlungsachse Hanau-Bruchköbel-Nidderau-Friedberg in ausreichender Anzahl –örtlich sogar überproportional- entwickelt.

In dem zentralen Ort Heldenbergen / Windecken sind an verbrauchernahen Standorten 8 Lebensmittelmärkte entstanden, die eine ausreichende Versorgung bieten.

Das Gewerbegebiet „Lindenbäumchen I“ liegt am äusserten Nordrand des Stadtteils von Heldenbergen. Es wird im Osten von der B 521 begrenzt. Durch die Bahnlinie Hanau – Friedberg wird das Gewerbegebiet von dem Wohnsiedlungsbereich Heldenbergens getrennt.

In diesem Baugebiet haben sich Gewerbebetriebe verschiedener Branchen angesiedelt; ein Lebensmittelmarkt ist vorhanden.

Entsprechend dem Leitbild und den Zukunftsaufgaben des Regionalplanes für die Region Südhessen stellen sich für die Zukunftssicherung u. a. folgende Aufgabe:

Erhaltung und Schaffung eines differenzierten Angebots zukunftsfähiger Arbeitsplätze und Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit.

Die zukunftsfähige Weiterentwicklung bestehender Betriebe ist zu sichern, günstige Bedingungen für Betriebserweiterungen, Neugründungen und Neuansiedlungen sind zu schaffen.

Der Erhalt der Wirtschaftsstruktur in Nidderau und vornehmlich die Förderung von zukunftsfähigen Arbeitsplätzen im zentralen Ort geniesst höchste Priorität.

Eine Häufung von Lebensmittelmärkten an der peripheren Lage von Heldenbergen widerspricht somit den Intentionen des „Regionalplanes Südhessen“ und der Stadt Nidderau und steht einer verbrauchernahen Versorgung entgegen. Sie tragen weder zur Attraktivitätssteigung für den zentralen Ort noch zur Verkehrsvermeidung bei. Der Flächenverbrauch ist extrem hoch.

In Hinblick darauf, dass die verbrauchernahe Versorgung mit Lebensmittelmärkten im zentralen Ort bereits gewährleistet ist, müssen die Grundstücke im Gewerbegebiet zu Gunsten anderen Gewerbebranchen und zur Förderung der Wirtschaftsstruktur (Sicherung und Weiterentwicklung von Arbeitsplätzen in standortgünstiger Lage) genutzt werden.

Die Stadtverordnetenversammlung hat sich deshalb dazu entschieden, eine weitere Standortnutzung von Lebensmittelmärkten im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Lindenbäumchen I“ nicht mehr zuzulassen.

Der Bebauungsplan „Lindenbäumchen I“ erhält bei den planungsrechtlichen Festsetzungen unter Ziffer 1 folgende Neufestsetzung:

**Gewerbegebiet mit Nutzungseinschränkung
§ 8 BauNVO**

„Im Gewerbegebiet sind Einzelhandelsbetriebe der Lebensmittelbranche unzulässig“.

Durch die Änderung des Bebauungsplanes werden die Grundzüge der Planung nicht berührt, so dass das vereinfachte Verfahren für die Änderung angewandt wird.

aufgestellt im Auftrag des

**Magistrats der
Stadt Nidderau
Am Steinweg 1
61130 Nidderau**

durch

**Planungsgruppe ZEG
Technologiezentrum
Rodenbacher Chaussee 6
63457 Hanau**

Hanau-Wolfgang, den 08.02.2001

.....
Dipl. Ing. J. H. Zimmer, Dipl. Ing. T. Egel

Der Begründung zur Bebauungsplanänderung wird zugestimmt:

Stadt Nidderau
Nidderau, den

Siegel

.....
(Schultheiß)
Bürgermeister